

**An
die Stadtverordnetenvorsteherin der
Kreisstadt Dietzenbach**

13.11.2017

Änderungsantrag zu den Drucksachen

- DS 18/0267/60 „Gebührensatzung Waldstadion“
- DS 18/0371-1/60 „Satzung über die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen“

Die SVV möge zu den oben genannten Drucksachen wie folgt beschließen:

Die zur Berechnung der Nutzungsgebühren verwendeten sogenannten Vollkosten werden korrigiert.

Zur Vermeidung einer teilweisen Doppelbelastung für die Vereine sowie zur Sicherung der angestrebten Transparenz von Kostenentstehung und -weiterbelastung entfällt die Position „Budget Instandhaltung“.

Begründung:

Die Position „Budget Instandhaltung“ hat - analog zur Instandhaltungsrückstellung, wie sie z.B. im Wohnungseigentumsgesetz genannt wird - die Funktion, ein Finanzierungspolster zu schaffen für zukünftige Instandhaltungsmaßnahmen, deren konkrete Höhe und Fälligkeit aber ungewiss ist.

Allein die Bildung dieser Finanzposition ist noch kein Aufwand!

Zu Aufwand, wie ihn die Vereine anteilmäßig tragen sollen, werden Teile der Instandhaltungsrückstellung erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Begleichung von Instandhaltungsrechnungen genutzt werden.

Die gleichzeitige Nutzung der Werte aus Instandhaltungsrückstellung und Instandhaltungsaufwand zur Berechnung von Vollkosten führt deshalb zu überhöhten Vollkosten. Die Vereine werden mit zu hohen Gebühren belastet.

Dies muss – auch mit Blick auf die angestrebte Transparenz – vermieden werden!

Fraktion DL/FW-UDS

Jens Hinrichsen